Satzung des Arbeitskreises für Menschen mit Behinderung

Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Jahr 1995
geändert am 19. November 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Arbeitskreises lautet, Arbeitskreis für Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen und wird abgekürzt mit AfMB.
Sein Sitz ist beim jeweiligen geschäftsführenden Verband.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck und Aufgabe des Arbeitskreises für Menschen mit Behinderung (im Folgenden: AfMB) ist die Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis, mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Er gibt als sachverständiges Gremium Anregungen, Planungshilfen und Empfehlungen und arbeitet zur Verbesserung der Lebenssituation mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe, sowie mit allen Einrichtungen, kommunalen Gremien, Verwaltungen der Gemeinden und des Landkreises zusammen.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- Bauwesen und Wohnen
- Mobilität
- Soziale Dienste
- Kommunikation
- Kindergärten, Schulen, Ausbildung, Beruf und Weiterbildung
- Freizeit

Der AfMB arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

(2) Der AfMB unterstützt und vertritt den Landkreisbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
(3) Der Arbeitskreis arbeitet eng mit der Stelle Inklusionsgestaltung, der Sozialhilfeverwaltung zusammen. Diese wird zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeladen.
(4) Beratungsgegenstände, die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderung betreffen, können dem AfMB von den Mitgliedern der Selbsthilfegruppen bzw. von Institutionen, aber auch von jeder anderen Person zur Kenntnis gebracht werden.
(5) Unabhängig davon kann der AfMB von sich aus Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen abgeben, und deren Behandlung in den entsprechenden Gremien nachhaltig verfolgen.
(6) Der AfMB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
(7) Im Rahmen der durch die Beiträge der Mitglieder (§7) zur Verfügung stehenden Mittel, sollen durch Aktionen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung geweckt, Vorurteile abgebaut und Inklusion gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzt. Die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sind Mitglied kraft Amtes.

- Über den Antrag auf Aufnahme in den Arbeitskreis entscheidet der Vorstand.
- Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Arbeitskreises sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Geschäftsführung.

(1) Mitgliederversammlung

(a) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen, schriftlich benannten Vertretern der juristischen Personen und Personenvereinigungen die Mitglied sind und den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden und des Landkreises zusammen.

(b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

Sie betraut einen in der Mitgliederversammlung vertretenen Träger oder Verband mit der Geschäftsführung.

Sie gibt Vorschläge, Erfahrungen, Informationen und Anregungen aus ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bzw. aus ihrem jeweiligen regionalen Umfeld an den Vorstand zur Bearbeitung weiter und nimmt die Berichte des Vorstands entgegen.

Die Mitgliederversammlung hat ein Kontrollrecht über die Verwendung der Haushaltsmittel.

Sie schlägt dem Kreistag eine geeignete Person für das Amt des Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises vor.

(c) Häufigkeit der Treffen und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitglieder werden von dem/der Sprecher/in des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (z.B. per E-Mail) eingeladen.

Die Mitgliedsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Vorstand

(a) Zusammensetzung des Vorstandes
Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Delegierten der Mitgliederversammlung, sowie dem/der Geschäftsführer/in (ohne Stimmrecht) und dem/der Landkreis-Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und dessen Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.

Der /die Sprecher/in vertritt den Vorstand in allen Angelegenheiten nach außen. Er/Sie leitet auch die Mitgliederversammlung.

Der / die Sprecher/in handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie kann mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes, Mitglieder in der Mitgliederversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

Beendet ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit aus triftigen Gründen vorzeitig, rückt der /die Nachfolgende der Kandidatenliste nach.

Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand nach einstimmigem Beschluss ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Zweck und Aufgabe des AfMB, Schädigung des Ansehens bzw. schuldhafte und grobe Verletzung der Pflichten.

(b) Amtszeit
Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

(c) Aufgaben

Der Vorstand setzt die Aufgabenstellung des § 2 dieser Satzung in die Praxis um
indem er insbesondere

- Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen erstellt und sie an die betreffenden Stellen weitergibt.
- in der Mitgliederversammlung über den aktuellen Sachstand berichtet.
- die Mitgliederversammlung vorbereitet.
- die Öffentlichkeit über die örtlichen Medien informiert.

Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich dazu

- Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln.

- Äußerungen gegenüber der Presse im Vorstand abzusprechen bzw. dem gewählten Vorstandssprecher vorzubehalten.
- die Arbeit des AfMB nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Notwendige Ausgaben im Rahmen der Tätigkeit werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Hierzu gehören auch Fahrtkosten, die eine zumutbare Entfernung von 10 km (einfach) überschreiten.

(d) Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr (i.d.R. nicht öffentlich), bei Bedarf öfter.
Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern schriftlich z.B. per Email zuzuleiten ist.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wird in der Vorstandssitzung festgelegt. Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.
Die Termine werden im Protokoll bestätigt.

Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Soweit alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, kann ein Beschluss auch im Wege des schriftlichen Umlaufs getroffen werden.

(3) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des AfMB übernimmt eine in der Mitgliederversammlung vertretene Einrichtung, ein Verband oder eine Gruppe, welche/r von der Mitgliederversammlung damit betraut wird. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 5 Öffentlichkeit, Abstimmungen

Mitgliederversammlung und Vorstand des AfMB beschließen in Sitzungen.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall wird in nichtöffentlicher Sitzung vom Vorstand beraten und entschieden.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen.

Die Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich § 6 mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes muss geheim abgestimmt werden.

Die in Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderung/Auflösung des AfMB

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des AfMB durch die Mitgliederversammlung bedarf einer
fristgerechten, schriftlichen Einladung mit Ankündigung der geplanten Satzungsänderung (im Wortlaut) bzw. .der Auflösung und
eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Wird der AfMB aufgelöst, so entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Restvermögens im Sinne der Satzung.

§ 7 Finanzierung

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Finanzierung des Arbeitskreises einen Jahresbeitrag in folgender Höhe zu leisten:

Wohlfahrtsverbände und -vereine, Träger	**80 Euro**
(Selbsthilfe-)Gruppe	**20 Euro**
Einzelpersonen	**5 Euro**
Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	**beitragsfrei**

Eine Befreiung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft